

BEBAUUNGSPLAN "KINDSBURG"



KARTENGRUNDLAGE
KATASTRAMT WORBIS
M 1 : 1000

Planzeichnung (Teil A)

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der F. v. 2. gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 BauGB = Maßnahmen G wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinderatsversammlung der Bebauungsplan "Kindsburg" der Gemeinde Büttstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.
Ebenso werden "Ordnliche Bauvorschriften" gemäß § 83 Abs. 4 ThürBO erlassen.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke
Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinderatsversammlung Büttstedt vom 02.02.95.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Oberelsfelder Heimatbote" am 31.03.95 erfolgt.
Die Gelegenheit zur Erörterung hat am 20.04.95 durch eine Bürgerbeteiligung stattgefunden.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a, Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4, Abs. 3 BauZVO, beteiligt worden.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzeinziehung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 2 (4) BauGB = Maßnahmen G mit Schreiben vom 31.03.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (erneut am 15.11.95)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Dabei haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Zeit vom 04.12.95 bis zum 20.12.95 erneut öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.11.95 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Oberelsfelder Heimatbote" örtlich bekannt gemacht worden.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) haben in der Zeit vom 10.04.95 bis 20.04.95 nach § 2, Abs. 2 und § 3 BauGB = Maßnahmen G öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.11.95 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Oberelsfelder Heimatbote" örtlich bekannt gemacht worden.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Es wird beschließt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 28.8.96 übereinstimmen.

Worbis, den 23. AUG. 1996
Katastramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzeinziehung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Dabei haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Zeit vom 04.12.95 bis zum 20.12.95 erneut öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.11.95 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Oberelsfelder Heimatbote" örtlich bekannt gemacht worden.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) haben in der Zeit vom 10.04.95 bis 20.04.95 nach § 2, Abs. 2 und § 3 BauGB = Maßnahmen G öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.11.95 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Oberelsfelder Heimatbote" örtlich bekannt gemacht worden.

Büttstedt, den 17.07.96
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanentsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Büttstedt, den
Der Bürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: M 1 - 1000 - 110 - 110 - 01
vom 10. Sep. 1996
Weimar, den 10. Sep. 1996
Der Teilbereich B wird die Genehmigung versagt.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- FESTLEGEN ZU NUTZUNGSSEHRANKUNGEN**
(§ 1 Abs. 3 BauNVO)
- Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.
- Aufgrund der topographischen und exponierten Lage sind im ausgewiesenen WA-Gebiet nicht zulässig:
1. Läden, Schenck- und Speisewirtschaften
2. mit tabulierenden Handwerks- und Gewerbebetriebe, für deren Betrieb separate Gebäude notwendig sind
3. Betriebe des Bergbauwesens
4. Anlagen für Verwertung
5. Garagenbetriebe
6. Tankstellen
- DEFINITION DER HAUSTYPEN**
(gem. § 22 BauNVO)
- Einzelhaus:** Ein alleinstehender Baukörper mit einem ausreichenden Grenzabstand an allen Seiten, mit maximal zwei Wohneinheiten, jedoch nur einer Wohneinheit pro Geschüb und einem Hauszugang. Der Gebäudegrundriß ist dabei weitestgehend quadratisch.
- Doppelhäuser:** Sind zwei von der Nutzung her selbständige Häuser, die an einer gemeinsamen Grundwand aneinandergegründet sind, während die anderen drei Seiten weitestgehend gleichzeitig sind. Unverhinderlich ist, ob das Doppelhaus auf einem - an der Grundwand liegend - auf zwei Grundstücken steht. Selbst eine Stufenung nimmt zwei aneinander gebauten Bauplänen nicht den Charakter eines Doppelhauses, nur muß die Geschosshöhe übereinstimmen. Die Breite einer Doppelhausfläche soll die Tiefe nicht wesentlich überschreiten. Pro Doppelhausfläche sind zwei WE zulässig mit max. einer WE pro Geschüb und einem Hauszugang.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN**
(§ 9 (2) BauGB und § 16 BauNVO)
- Die Oberfläche des EG-Fußbodens (im Teilbereich A) muß höher als die öffentliche Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze liegen. Bei Liegenschaften sind die jeweils topographisch höher liegende Verkehrsfläche die Bezugsebene. Darüber sind keine Lagen unterhalb der Rücktaubene des Kanalsystems zulässig. Bei der Anlage des Kellers ist die Möglichkeit wohnsicher Grundwasserstände zu berücksichtigen.
- Die Traufhöhe (Maß zwischen dem Schnitt der Außenwand mit der Dachoberfläche und der mittleren Geschosshöhe) darf, senkrecht gemessen, max. 4,0 m betragen.
- Gemäß § 31, Abs. 2 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO i. d. Z. 2. Zt. gültigen Fassung ist über dem Dach festgesetzte Zahl der zulässigen ein zusätzliches Vollgeschüb als "Untergeschüb" zulässig, wenn ein Teil der Räume durch den Gebäudeaufbau so weit oberhalb der Geländeoberfläche liegt, daß nach den bauordnungsgesetzlichen Bestimmungen eine Nutzung des Außenbereichs zulässig ist und die Geschosshöhe nicht überschritten wird.
- NEBENANLAGEN**
(gem. § 14 (1) BauNVO (§ 9 (1) 4 u. 12 BauGB))
- Nebenanlagen für Versorgungsrichtungen gem. § 14 (2) BauNVO sind grundsätzlich zulässig (§ 9 (1) 12 BauGB i. V. m. § 23 (2) BauNVO), auch an Stellen, wo sie nicht ausdrücklich dargestellt sind.
- STELLPLATZE UND GARAGEN**
(§ 9 (1) 4, 11 u. 22 BauGB)
- Garagen sind nur an den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgelegten Stellen oder innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Ist eine Garage zulässig, kann auch ein Stellplatz oder ein Carport angelegt werden. (§ 9 (1) 4 BauGB)
- Garagenzufahrten und Stellflächen auf Wohngrundstücken sind öffentlich (wasserdurchlässig) auszuführen. Hierfür sind Materialien entsprechend PK 4 zulässig.
- GRÜNPFLANZERISSE FESTSETZUNGEN**
(§ 9 (1) 25 BauGB)
- Auf der Fläche (im nördlichen Teil der Plangebietes), die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt ist, ist eine Obstbaumzone anzulegen. Gemäß Pkt. 7.3.2 sind einheimische hochstammige Laubbäume zu verwenden (je nach Grundstücksgröße 2 bis 3-reihige Pflanzung, Abstand in der Reihe 6 m, wechsellagige Pflanzung). Die anzuliegende Obstbaumzone ist entlang der Grundstücksgrenzen mit einem mindestens 2 m breiten Gehältestreifen zu umplanzen (2-reihige, wechsellagige Pflanzung, Pflanzabstände in der Reihe 2 m). Für diesen Gehältestreifen sind Sträucher aus der Pflanzliste (Pkt. 7.1.3) zu verwenden. Für die notwendige Pflege und Wartung der Obstzone ist der Gehältestreifen an hierfür geeigneten Stellen (im Bereich vorhandener Wirtschaftswege) für eine Begleit- und Befahrbarkeit zu unterbreiten.
- Auf den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten ist jeweils ein mindestens Laubbäum der einheimischen Vegetation zu pflanzen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB). Bei Abgang ist ein neuer Baum zu pflanzen. Es sind Bäume aus der Pflanzliste Abs. 7 zu verwenden.
- Je umfangreiche 400 m² privater Grundstücksfläche sind zu pflanzen:
entweder 1 größerer Laubbäum oder 2 kleineren Laubbäume.
Es sind einheimische, standortgerechte Pflanzen oder Pflanzen aus der Pflanzliste Abs. 7 zu verwenden. Beim Abgang von Gehälzen sind diese nachzupflanzen. Das Mindestmaß der Begrünung ist einzuhalten. Die Pflanzen sind zu unterhalten und zu pflegen.
- Noccegehölze sind max. im Verhältnis 1 : 2 zu Laubbäumen der einheimischen Vegetation zulässig.
- SCHÜLZISTE (BEI STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN)**
(§ 9 (1) 25 BauGB)
- Laubgehölze
7.1.1 Großkrönige Laubbäume
Acer platanoides (Spitzahorn)
Tilia cordata (Dornahorn)
Tilia cordata (Winterlinde)
- Kleinkrönige Laubbäume
7.1.2 Acer campestre (Feldahorn)
Cornus betulus (Bosweiden)
Corylus colurna (Baumhasel)
Sotus aucupario (Eberesche)
- Stäucher
7.1.3 Acer campestre (Feldahorn)
Cornus betulus (Hornbuche)
Cornus mas (Gemeiner Haintriegel)
Corylus monogyna (Eberesche)
Betula pendula (Hängebirke)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirische)
Rosa canina (Wildrose, nicht gefüllt)
Sambucus nigra (Schwarze Holunder)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)
- Strohbäume
7.2 Acer campestre (Feldahorn)
Cornus colurna (Bosweiden)
Corylus monogyna (Eberesche)
Sotus aucupario (Hornbuche)
Morus nigra (Vogelbeere)
- Obstbäume und Gehälze mit gleichem Charakter
7.3.1 Geilkrönige
Ceras alatum (Vogelkirsche/Süßkirsche)
Ceras vulgaris (Weißkirsche/Sauerkirsche)
Juglans regia (Weißnuß)

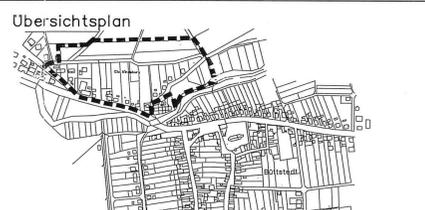
- Kleinkronige einheimische hochstammige Kulturobstbäume** (Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen)
Hauszwetsche in Typen: Nancy Mirabelle, Wangenheim Frühzwetsche
Apfel: Baumann Renette, Charlottenwey, Colrus Renette, Danziger Königin, Gefüllter Kandi, Gabel Erdapfel, Graue Herbstrenette, Graue franz. Renette, Harbarte Renette
Birn: Bunte Julbirne, Gellerte Butterbirne, Große Katzenkopf
- Die im B-Plan festgesetzten Flächen zur Erhaltung und Pflege d. Landschaft, sowie städtebauliche bzw. öffentliche Grün sind i. Rahmen d. Erschließung mit zu gestalten und zu bepflanzen.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
- Für das gesamte Baugelbiet werden geneigte Dächer vorgeschrieben. Zulässig sind Satteldächer, versetzte Putzdächer und abgewalmte Dächer.
- Die Dachneigungen werden wie folgt festgelegt:
Wohngebäude 30 - 45° (alter Teilung)
Nebengebäude und Garagen 22 - 40° (alter Teilung)
- Ausnahme sind für Nebengebäude, Garagen und Wohnhäuser auch geringere Dachneigungen zulässig, wenn ein Grundriß ausgeführt werden soll. (i. V. m. Pkt. 8.4)
- Als Beschattungsmittel werden für Wohn- und Hauptgebäude Dachziegel oder Dachtafeln (Bretterdachziegel) in den Farben rot (RAL 2001) bis rotbraun (RAL 4004) zugelassen. Dachelemente sind i. V. m. Pkt. 8.3 auch Dachbegrünungen bei Wohnhäusern zulässig.
- Asnahmen von 8.4 können dann zugelassen werden, wenn dies zur Gewinnung aktiver und passiver Sonnenenergie notwendig ist und Nachbarninteressen nicht berührt werden.
- Grünbauten müssen mit ihrer Außenfläche zu mind. 80 % aus transparenten Bauteilen bestehen. Hierbei nicht anzurechnen sind Nord/Ost- bis Nord/West-Wände, die als Speicherwände gemauert werden können.
- GESTALTUNG DER AUßENANLAGEN UND ENTWÜRDNUNGEN**
- Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind einhellig max. 1,00 m hoch in licht- und luftdurchlässiger Form oder als Hecken herzustellen. Massive Sockel dürfen max. 0,20 m hoch sein.
- Einfriedungen zwischen den Nachbargrundstücken sind in licht- und luftdurchlässiger Form (Drehzaun o. ä.) oder als Hecke herzustellen.
- Sichtschutzelemente dürfen eine Gesamthöhe von 10,0 m nicht überschreiten. Sie sind als blickdichte Holzkonstruktion max. 2,0 m hoch auszuführen. Auch Hecken, die dem gleichen Zweck dienen, sind auf 2,0 m zu begrenzen. Sichtschutzelemente sind mind. 0,50 m von der Grenze zu Wegen und Straßen abgesetzt zulässig. Im Zwischenraum sind Rankgewächse oder Sträucher dicht zu pflanzen. An Straßen- und Wegenmündungen ist ein Sichtdreieck mit 5,0 m Kathetenlänge festzulegen.
- Für die befestigten Grundstücksflächen sind folgende Materialien zulässig:
für Wege: Pflaster aus Ziegel, Naturstein, Betonsteine, Holz, Kies, Splitt, Sand, Randschotter, Rosengittersteine
für Treppen und Stützwehre: Holz, Ziegel, Naturstein, Beton
Stützwehre dürfen max. 0,8 m hoch sein, bevor ist ein Pfostenstreifen von 0,5 m Breite anzubringen.
- Bei den unbestätigten Freiflächen sind der vorhandene Boden aufzuheben bis zum Verfüllen von Baugruben wiederherzustellen. Ausnahmen bilden notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen für die Geländeerhebung zur Geländeerhebung, der Anschluß von Vorgärten an das Straßenniveau und die Anlage von Stützwehren an Gehälzen. Abgrabungen sind max. 1 : 4 ansteigen. Abgrabungen zur Belichtung von Kellerböden sind nur auf der städtebaulichen Seite der Häuser zulässig und dürfen nicht mehr als 1,0 m unter dem natürlichen Geländelevel liegen.
- Realisierung der Teilbereiche A u. B
- Realisierung der Bebauung des Teilbereiches B erfolgt erst nach Abschluß an das zentrale Abwasserstystem.
- Abwasserentsorgung**
Für den Teilbereich B des Bebauungsplanes ist eine vollbiologische Kläranlage mit ca. 35000 m³ Zwischenbehälter vorzusehen.

Hinweis

Archibologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landes oder dem Thüringischen Landesamt für Archibologische Denkmalfpflege zu melden.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung.
- BauNVO (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23
- Planziessverordnung 1990 (PlanziessVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 38), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DM 19003
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 19/1994)
- Einheits- Immissionschutzgesetz (ImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1990 (BGBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993
- Investitionserleichterungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22.04.1993
- Verordnungsblatt Thür. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsplanung vom 28.01.1993 in Verbindung mit Bundesnaturschutzgesetz § 8, 8 a
- Thür. Nachbarrechtsgesetz vom 22.12.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Thüringen Nr. 31)
- Thür. Denkmalschutzgesetz vom 07.01.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Thüringen Nr. 1 vom 10.01.1992)



Planzeichnenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Bauweisen, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entw. d. Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Wasserl. Flächen i. d. Regelung d. Wasserabflusses**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Flächen f. Versorgungsanlagen / Verwertg. o. Beseitig. Abwasser**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)
- Sonstige Planzeichen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)

THANHEISER & KWOCZEK ARCHITEKTURBÜRO
FREIE ARCHITECTEN - OPLANKINGENIEURE
Steinstraße 10
37081 Dingelsdorf
Tel-Fax (053075) 2207

Bebauungsplan "Kindsburg"
Gemeindeverwaltung Büttstedt

MASSSTAB: M 1 : 1000
DATUM: Febr. 95
STAND: Juli 1996
BLATT-NR.: 01

BEARBEITER: Flechtner
GEZEHNET: Stöber
BAUHER: BAUHER
ARCHITECT: Flechtner